

Inhalt

• Wissenswertes	1
Vergabedokumentation – Wer schreibt, der bleibt.	1
• Recht	2
Fach- und Teillose zur Berücksichtigung mittelständischer Interessen	2
Auftragswertschätzung: Funktionaler Zusammenhang mehrerer Gebäude ohne technische oder wirtschaftliche Abhängigkeit?	3
• International.....	6
Übermittlung von EU-Bekanntmachungen an TED – ab 25.10. nur noch über Übermittlungsservice vom Bund und im Format eForms-DE möglich.....	6
• Aus den Bundesländern	7
Das Tariftreue- und Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern steht in den Startlöchern	7
• Veranstaltungen.....	8
16. November 2023: Einführungsseminar zur elektronischen Vergabe mit der eHAD	8
23. November 2023: Vertiefungsseminar Vergaberecht: Praxisrelevante Themen der aktuellen Rechtsprechung.....	8
29. November 2023: Anwendung der UVgO inkl. Beschaffung von freiberuflichen Leistungen in Hessen.....	9
06. Dezember 2023 Vergaberecht für Einsteiger: Anfängerkurs für Auftraggeber und Bieter ohne Vorkenntnisse.....	9
13. Dezember 2023: Aktuelle Entscheidungen des EuGH, der nationalen Gerichte und der Vergabekammern	10
Impressum	10



Wissenswertes

Vergabedokumentation – Wer schreibt, der bleibt.

Dass der Vergabedokumentation eine wesentliche Bedeutung zukommt, darf nicht nur und erst dann festgestellt werden, wenn Nachprüfungsbehörden, Rechnungshöfe oder Fördermittelprüfungsstellen die vorhandene Dokumentation bemängeln.

Die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Dokumentation ergibt sich auch nicht erst jetzt und heute, wie die folgenden Urteile beispielsweise aus den Jahren 2005 bis 2008 anschaulich aufzeigen:

- Das Vergabeverfahren ist in all seinen wesentlichen Entscheidungen zeitnah, lückenlos, laufend und nachvollziehbar zu dokumentieren. (VK Südbayern vom 29.07.2008, Z3-3-3194-1-18-05/08)
- Das gesamte Verfahren muss in allen Einzelheiten dokumentiert sein, sodass der Vergabevermerk einen erheblichen Detaillierungsgrad aufzuweisen hat. (VK Bund vom 13.07.2005, VK 2-75/05)
- Ohne entsprechende Dokumentation ist es nicht möglich zu kontrollieren, ob der Beurteilungsspielraum fehlerfrei ausgeübt wurde (VK Bund vom 26.01.2005, VK 3-224/04)

Bis heute sind die Anforderungen an die Dokumentation sogar noch strenger geworden. Beachtenswert daher auch:

- ! Je wichtiger eine Entscheidung im Vergabeverfahren ist, umso ausführlicher und unanfechtbarer muss die Begründung dafür im Vergabevermerk dargelegt werden.
- ! Der Vergabevermerk muss belegen, dass die im Laufe eines Verfahrens nötigen Entscheidungen von der Vergabestelle selbst getroffen und nicht einem außenstehenden Dritten überlassen wurden.
- ! Der Vermerk muss eine lückenlose schriftliche Dokumentation abbilden. Jegliche Mängel in der Nachvollziehbarkeit gehen zu Lasten der Vergabestelle.
- ! Die Vergabeakte ist ein Beweismittel. Sie muss daher alle Anforderungen erfüllen, die im Rechtsverkehr an einen Aktenvermerk im Allgemeinen gestellt werden, um seiner Verbindlichkeit als Urkunde mit Beweisfunktion gerecht zu werden. Dazu gehört neben dem Datum auch die Benennung des Verfassers und des Entscheidungsträgers.
- ! Ein vollständiger Vergabevermerk liegt dann vor, wenn das durchgeführte Verfahren für einen Leser mit Sachkenntnis einwandfrei nachvollziehbar ist.

Ihre Ansprechpartnerin:

Kristina Franke, kristinafranke@abstsachsen.de; 0351 / 2802-400

Auftragswesen

Aktuell

November 2023



Recht

Fach- und Teillose zur Berücksichtigung mittelständischer Interessen

Die Teil- und / oder Fachlosvergabe hat die Regel zu sein, die Gesamt- oder zusammenfassende Vergabe darf nur in Ausnahmefällen stattfinden. Kommt eine Ausnahme vom Gebot der losweisen Vergabe aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen in Betracht, muss sich der Auftraggeber in besonderer Weise mit dem Gebot einer Fachlosvergabe und dagegensprechenden Gründen umfassend auseinandersetzen.

Sachverhalt:

Durch eine bundesweit tätige gesetzliche Krankenkasse wurde im Offenen Verfahren ein Rahmenvertrag über Postdienstleistungen mit einer Laufzeit von 48 Monaten ausgeschrieben. Der Auftrag war in zwei Lose unterteilt. Los 1 umfasste die bundesweite Zustellung von Standardbriefen. Los 2 die bundesweite Zustellung von Standard-, Kompakt-, Groß- und Maxibriefen. Die Auftragswerte betragen 16,9 Mio. € und 3,9 Mio. €. Nebenangebote waren zugelassen.

Die Eignungsanforderung technische und berufliche Leistungsfähigkeit war durch zwei vergleichbare Referenzaufträge mit mindestens zweijähriger Laufzeit und durchschnittlich mind. 80 % des Sendungsvolumens im jeweiligen Los nachzuweisen. Der Preis wurde mit 50 % gewichtet, qualitative Aspekte des Konzepts wie Laufzeitquote, Umgang mit Zustellhemmnissen und Reklamationen gingen mit ebenfalls 50 % in die Wertung ein.

Antragstellerin (ASt) war ein ansässiger mittelständiger Postdienstleister, welcher regional tätig ist. Zustellungen außerhalb des eigenen Tätigkeitsbereichs erfolgen durch Partnerunternehmen im gesamten Bundesgebiet. Die ASt rügte das Unterlassen einer Losbildung mit Blick auf die Zustellregionen und das Unterlassen einer Sortierung nach Leitregionen jeweils als vergaberechtswidrig. Regionale Postdienstleister würden hierdurch benachteiligt. Die Ausschreibung sei auf ein bestimmtes Unternehmen zugeschnitten. Mit anwaltlicher Vertretung bekräftigte die ASt ihre Rüge.

Die Antragsgegnerin (AG) wies die Rüge zurück. Eine Losbildung nach Leitregionen führe vorliegend zu einer unwirtschaftlichen Bildung von 100 Losen. Ein Zuschnitt von Gebietslosen auf bestimmte Unternehmen könne nicht verlangt werden.

Es folgten noch zwei Bekräftigungen der Rüge, dann wurde ein Nachprüfungsantrag eingereicht. Durch den Verzicht auf die Bildung von Teillosen für einzelne Postleitregionen wurde das Vergabeverfahren auf eine einzige Bieterin zugeschnitten.

Die Vergabekammer hat der AG eine Zuschlagserteilung untersagt und ihr bei Fortbestehen der Beschaffungsabsicht die Wiederholung des Vergabeverfahrens aufgegeben. Die Rüge der unterlassenen Gebietslosteilung sei begründet. Mittelständische Postdienstleister seien aufgrund der geforderten technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit verhindert, sich am Vergabeverfahren zu beteiligen. Von einer der Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen dienenden Losaufteilung dürfe nur bei überwiegenden wirtschaftlichen oder technischen Gründen abgesehen werden. Der von der AG angeführte Mehraufwand für die Anpassung der IT-Systeme in Höhe von ca. 125.000 € rechtfertige einen Verzicht auf die Losaufteilung nicht.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die fristgemäß eingereichte Beschwerde der AG.

Beschluss:

Ohne Erfolg! Die Vergabekammer hat der AG zu Recht die Erteilung des Zuschlags untersagt. Die unterbliebene Bildung von Teillosen in Form von Gebietslosen verstößt gegen das Gebot der Berücksichtigung mittelständischer Interessen.

Regional tätige Postdienstleister können selbst nur in ihren jeweiligen Regionen Postzustellungen leisten. Dadurch werden diese durch eine nicht in Gebietslose unterteilte Ausschreibung für bundesweit zu erbringende Postdienstleistungen an der Abgabe eines Angebotes behindert.

Auftragswesen

Aktuell

November 2023

Verweist die AG auf die Werbung der ASt mit einem bundesweiten Zustellnetz, beruht dieses auf der Kooperation mit 120 Partnern. Auf eine solche Möglichkeit der Abwicklung überwiegender Teile des Auftrags über Nachunternehmer können interessierte Unternehmen nicht verwiesen werden, da kaum noch praktisch wirksamer Wettbewerbsspielraum bleibt.

Durch die Bildung von (Teil-)Losen soll mittelständischen Unternehmen die Möglichkeit eröffnet werden, sich mit Aussicht auf Erfolg an Vergabeverfahren zu beteiligen. Dabei muss nicht jedem am Markt tätigen Unternehmen eine Beteiligung ermöglicht werden. Ausschreibungen müssen nicht auf bestimmte Unternehmen zugeschnitten sein. Bei der Aufteilung in Lose ist zu berücksichtigen, ob die konkreten Marktverhältnisse dazu führen, dass nur wenige oder auch nur ein Bieter Angebote einreichen.

Praxistipp:

Für eine Gesamtvergabe sollen Auftraggeber sich nur dann entscheiden, wenn dafür aner kennenswerte wirtschaftliche oder technische Gründe bestehen. Dennoch kann eine Gesamtvergabe ohne Losaufteilung in verschiedenen Kontexten vorteilhaft sein. So könnte Anbietern ermöglicht werden, Synergien zu nutzen und wettbewerbsfähigere Angebote zu erstellen. Gleiches gilt, wenn Ressourcen oder Verträge eng miteinander verknüpft sind und eine Losaufteilung zu Schwierigkeiten oder Inkonsistenzen führen würde.

Zu beachten ist immer, dass die Entscheidung für eine Gesamtvergabe ohne Losaufteilung von den spezifischen Umständen abhängt und sorgfältig abgewogen werden muss. Ggf. ist der Begründung ein Szenario beizufügen, welches die wirtschaftlichen oder technischen Folgen einer Aufteilung in Lose den Vorteilen einer Gesamtvergabe gegenüberstellt.

[OLG Düsseldorf, Beschluss vom 30.09.2022, Verg 40/21](#)

Ansprechpartner:

Lars Wiedemann, wiedemann@abst-mv.de, 0385-61738110

Auftragswertschätzung: Funktionaler Zusammenhang mehrerer Gebäude ohne technische oder wirtschaftliche Abhängigkeit?

Sachverhalt:

Der AG vergab die Entwurfs- und Genehmigungsplanung LP 3 und 4 von vier nahezu gleichen Gebäuden, bei denen sich die Projektkosten für ein Gebäude auf rund 4,4 Mio. Euro netto beliefen. Es erfolgte danach eine nationale Ausschreibung der Bauleistungen für das erste Gebäude. Alle Planungsunterlagen für vier Gebäude mit Unterkünften für insgesamt 600 Personen sollten innerhalb von 1 Jahr an den AG an verschiedenen Standorten fertiggestellt werden. Der unterlegene Bieter rügt u. a., dass die Bauleistung europaweit hätte ausgeschrieben werden müssen, da der EU-Schwellenwert bei dem Planungsumfang überschritten sei. Der AG vertritt die Auffassung, dass eine Gesamtbetrachtung aller vier Gebäude nicht in Betracht komme, da von Anfang an bei der wirtschaftlichen und zeitlichen Planung der Ansatz verfolgt wurde, das Vorhaben bei jedem weiteren Gebäude zunächst planerisch weiterzuentwickeln und zu verbessern. Für alle weiteren Gebäude sei eine EU-weite Ausschreibung bei jeweiliger Überschreitung der Schwellenwerte vorgesehen.

Der ASt wendet ein, dass der Schwellenwert bereits überschritten sei, weil die Errichtung der vier Gebäude als funktionale Einheit zu betrachten seien. Dafür spreche, dass sie als Gesamtprojekt geplant wurden und die Realisierung im zeitlichen Zusammenhang stattfinde. Unerheblich sei, dass die Realisierung zeitlich versetzt erfolge und unterschiedliche Haushaltsjahre betreffe. Bereits die erste Baumaßnahme überschreite den Schwellenwert, da die Kostenschätzung aus 2020 veraltet sei.

Der AG beharrt darauf, dass kein funktionaler Zusammenhang zwischen den Gebäuden bestehe, weil jedes Gebäude für sich eine sinnvolle Funktion erfüllen würde. Auch sei ein technisch und wirtschaftlich getrennter Betrieb möglich. In der Haushaltsplanung sei auch zunächst nur das streitgegenständliche Gebäude aufgenommen worden. Der Gesamtbeschaffungsbedarf hätte zwar vier Gebäude umfasst, aber der Auftraggeber habe das Dispositionsrecht, ob und wann er seinen Bedarf deckt. Es handele sich daher nicht um eine Gesamtbaumaßnahme, nur

Auftragswesen

Aktuell

November 2023

weil die bisherigen Planungsleistungen für alle Gebäude vergeben wurden. Es sei üblich, um die Grundlage für die Haushaltsunterlage Bau zu schaffen. Die Realisierung weiterer Gebäude sei völlig offen. Der Auftragswert der Bauleistung für das erste Gebäude sei aktualisiert worden und habe im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Ausschreibung 4,8 Mio. Euro betragen. Der Vortrag wurde durch die Beigeladene dahingehend ergänzt, dass das Gebäude über eigene Infrastruktur und Versorgungseinrichtungen verfüge und für sich genommen abgeschlossen und unabhängig von anderen Gebäuden nutzbar sei. Ein einheitlicher Auftrag sei nur dann anzunehmen, wenn der eine Teil ohne den anderen keine sinnvolle Funktion zu erfüllen vermöge. Die einheitliche Zweckbestimmung sei kein relevantes Kriterium für die Prüfung eines wirtschaftlichen und technischen Funktionszusammenhanges. Gleiches gelte für die vorgelagerte Definition eines Beschaffungsbedarfes durch den Auftraggeber.

Entscheidung:

Der Schwellenwert für die zu vergebende Bauleistung ist überschritten, ohne dass es auf die Überschreitung des hier betroffenen Einzelgebäudes ankommt. Entscheidend ist, dass für die Zwecke der Auftragswertschätzung in der gebotenen Gesamtbetrachtung der Schwellenwert aller Gebäude in jedem Fall überschritten ist. Dies ergibt sich aus § 106 Abs. 1 GWB, § 3 VgV i.V.m. § 1 EU Abs. 2 S. 2 VOB/A. Für die Beurteilung, ob die Arbeiten an verschiedenen Bauaufträgen untereinander auf eine solche Weise verbunden sind, dass sie letztlich als Arbeiten an einem einheitlichen Bauwerk anzusehen sind, ist auf eine funktionale Betrachtung abzustellen und darauf, ob die verschiedenen Baumaßnahmen dieselbe wirtschaftliche und technische Funktion erfüllen (EuGH, Urteil vom 15. März 2012 – C574/10, juris-Rn. 37). Der AG hat ursprünglich seinen für die Auftragswertschätzung maßgeblichen Bedarf hinsichtlich aller vier Gebäude festgestellt und diesen auch nicht zwischenzeitlich reduziert. Dieser Beschaffungsbedarf ist im Ausgangspunkt heranzuziehen, denn er bildet die Grundlage des nachfolgenden Vergabeverfahrens und ist damit auch für die Schätzung der daraus entstehenden Kosten / des Auftragswertes maßgeblich. Aus der Bekanntmachung über den vergebenen Planungsauftrag ergibt sich ausdrücklich, dass alle vier Gebäude umgesetzt werden sollen. Damit dient die Errichtung der vier Gebäude einheitlich der Sicherstellung ausreichender Unterbringungskapazitäten für 600 Personen auf derselben Liegenschaft und weist eine funktionelle Kontinuität über alle Einzelbaumaßnahmen hinweg auf. Aus der der öffentlich einsehbaren Internetpräsenz des AG ergibt sich, dass die Neubauten nach Abriss der abgängigen Gebäude erforderlich werden, um deren Funktion in der angegebenen Dimension zu ersetzen und sicherzustellen. Diese Einheitlichkeit wird unterstrichen durch die Absicht des AG, die Erschließung und Außenanlagen nicht in die Auftragswertschätzung für das Gebäude einzu beziehen, sondern sie einer Gesamtbetrachtung vorzubehalten, um gebäudeübergreifende Aspekte berücksichtigen zu können. Dies spricht gegen eine isolierte Funktion des streitgegenständlichen Gebäudes.

Der Sache nach ähnelt das von dem AG gewählte Vorgehen hinsichtlich der vier nahezu identischen Gebäude auch der Vergabe von Mengenlosen, mit denen der Gesamtbeschaffungsbedarf von 600 Plätzen gedeckt werden soll. Diese Sichtweise verdeutlicht, dass auch das Argument, dass die vier geplanten Gebäude technisch voneinander unabhängig und auch isoliert in vollem Umfang betriebsbereit sind, nicht entscheidend sein kann. Bei Mengenlosen ist es regelmäßig so, dass die einzelnen Beschaffungsgegenstände auch für sich allein nutzbar sind. Ihre grundsätzliche Selbständigkeit ändert jedoch nichts an der gebotenen Gesamtbetrachtung der einzelnen Beschaffungsmaßnahmen. Dieses Abgrenzungskriterium der Rechtsprechung rechtfertigt nicht den Umkehrschluss, dass solche Maßnahmen, die auch isoliert eine sinnvolle Funktion erfüllen könnten, stets als eigenständiger Auftrag zu betrachten seien.

Auch das Argument des AGs, dass er seine Beschaffungsvorhaben zu den weiteren Gebäuden aufgeben könne, wenn sich kein weiterer Kapazitätsbedarf ergebe, erweist sich nicht als zutreffend, da nicht der Bedarf an Plätzen betroffen wäre, sondern die der Betreuung bei der Errichtung, die ebenso keine grundsätzliche Aufgabe des Beschaffungsbedarfs darstellt wie die noch nicht abschließend geklärte Finanzierung weiterer Gebäude. Sie stellen die Annahme eines einheitlichen Beschaffungsbedarfs nicht in Frage. Hier bietet sich die Teilung des Auftrags in Lose an, die unter dem Vorbehalt der Finanzierung ausgeschrieben werden können.

Die Unwirksamkeit des bereits erteilten Zuschlags ergibt sich gemäß § 135 Abs. 1 Nr.2 GWB aus dem Verstoß gegen die europaweite Bekanntmachungspflicht.

Fazit:

Auftragswesen

Aktuell

November 2023

Die Auftragswertschätzung sollte man nicht nach Schema-F vornehmen. Es ist nicht ratsam, nur einen vorteilhaften Einzelaspekt wie die technische Unabhängigkeit von Baukörpern als Nachweis der Trennbarkeit der Auftragswerte heranzuziehen. Das ist umso wichtiger, wenn der Auftraggeber, wie hier, zu Beginn des Projekts frühzeitig seinen Beschaffungsbedarf für vier Gebäude klar kommuniziert hatte. Alle Aspekte dafür und dagegen sind zu berücksichtigen. Die Vergabekammer hat deutlich gemacht, dass ein unstreitig kommunizierter und andauernder Beschaffungsbedarf für vier Gebäude den „funktionalen Zusammenhang“ der Bauleistungen für alle Gebäude bestätigt.

VK Bund vom 06.07.2023, VK 2 - 46 / 23

Ihre Ansprechpartnerin:

Brigitta Trutzel, info@absthessen.de, 0611 / 974588-0



International

Übermittlung von EU-Bekanntmachungen an TED – ab 25.10. nur noch über Übermittlungsservice vom Bund und im Format eForms-DE möglich

Ab 25. Oktober 2023 akzeptiert die EU als Empfängerin für EU-Bekanntmachungen auf TED nur noch Formate in eForms. Auf der Grundlage von eForms werden die bisherigen EU-Standardformulare abgelöst. Während die bisherigen Formulare strukturell auf Papierformularen basieren, gibt die für eForms relevante neue Durchführungsverordnung ((EU) 2019/1780) hierzu erstmalig Datenfelder vor, deren Nutzung für die EU-Mitgliedsstaaten einheitlich verpflichtend ist.

Die Festlegung des technischen Formats für eForms-konforme Bekanntmachungen erfolgt über den von der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) betreuten Standard eForms-DE. Auf einer ebenfalls neu eingerichteten Plattform „Datenservice Öffentlicher Einkauf“ werden Bekanntmachungsdaten aus öffentlichen Ausschreibungen zentral zusammengeführt und fortlaufend aktualisiert.

Ein damit verbundener Vermittlungsdienst zum Datenservice Öffentlicher Einkauf empfängt ab ebenfalls ab 25.10. alle auf TED zu veröffentlichenden Bekanntmachungen und übermittelt diese. Dieser Vermittlungsdienst nimmt Auftrags- und Vergabebekanntmachungen von Vergabeplattformen im Format eForms-DE entgegen. Oberschwellige Bekanntmachungen werden validiert und an den eSender-Hub weitergeleitet. Unterschwellige Vergaben werden nach Validierung direkt an den Bekanntmachungsservice im Ausgangsformat eForms-DE übermittelt. Der Vermittlungsdienst ist, ebenso wie der eSender-Hub, Teil des EfA-Umsetzungsprojekts „Vergabe“ der Freien Hansestadt Bremen.

Dieser neue Weg zur Veröffentlichung einer Bekanntmachung findet seit 25.10. auf alle Vergaben Anwendung, deren Auftragswert die EU-Schwellenwerte erreicht oder übersteigt (= EU-Vergaberecht). Alle Fachverfahrenshersteller (e-Vergabeplattformen) in Deutschland haben sich dieser Umstellung angenommen und die Vorgaben entsprechend umgesetzt. Dadurch ändert sich für die Nutzer der e-Vergabeplattformen nicht viel. Die Bekanntmachungsmuster sehen aufgrund ihrer neuen Datenstruktur verändert aus. Zudem gibt es bisher nicht vorhandene Datenfelder, die zum Teil verpflichtend auszufüllen sind.

Für Fragen steht Ihnen die Auftragsberatungsstelle Hessen sehr gerne zur Verfügung.

[Erlass zur Einführung neuer elektronischer Standardformulare \(eForms\) vom 24.10.2023](#)



Aus den Bundesländern

Das Tariftreue- und Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern steht in den Startlöchern

Bereits im Gesetzgebungsverfahren haben sich die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern gemeinsam mit der ABST MV klar positioniert. Die rein politisch motivierte Einführung von Tariftreueeregulungen in das Vergaberecht schadet der Wirtschaft und wird nicht zum Bürokratieabbau beitragen.

Das Ziel, möglichst viele Unternehmen aus der Region an öffentlichen Aufträgen partizipieren zu lassen, kann so nicht erreicht werden. Die heimische Wirtschaft, zu großen Teilen bestehend aus Klein- und Kleinstunternehmen, wird sich noch weniger an Vergabeverfahren beteiligen.

Vergaberecht ist Wettbewerbsrecht und daher freizuhalten von vergabefremden Zielen. Es soll einen fairen und offenen Wettbewerb gewährleisten. Wichtige Ziele sind Transparenz, Gleichbehandlung und Mittelstandsförderung. Öffentliche Gelder sollen so effizient wie möglich eingesetzt werden.

In Zeiten von Fachkräftemangel und in vielen Wirtschaftszweigen übertariflicher Vergütung schafft man zu Lasten aller an Vergabeverfahren beteiligten Unternehmen, Kommunen, Ämtern und Behörden ein bürokratisches Monstrum. Die von der Landesregierung bereitgestellten Tarifdaten nach Branchen enthalten aktuelle 90 mehrseitige Einträge mit Entgeltgruppen, Regelarbeitszeiten, Urlaubsansprüchen usw. für Arbeitnehmer und Auszubildende. Die bereits umfangreichen Vergabeunterlagen werden inhaltlich noch anspruchsvoller.

Die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen an öffentlichen Aufträgen wird drastisch einbrechen. Allein der administrative Mehraufwand wird Unternehmen von einer Beteiligung an Vergabeverfahren abhalten. Die Kosten des durch die Tariftreue steigenden Verwaltungsaufwandes stehen in keinem Verhältnis zum Ertrag. Viel zu häufig ist der Preis das einzige Zuschlagskriterium.

Verkannt wird auch, dass den Beschäftigten nur für die Zeiten tarifliche Vergütung zu gewähren ist, in denen sie an der Ausführung öffentlicher Aufträge beteiligt sind. Die übrigen Zeiten der Beschäftigung sind nicht von dieser Verpflichtung erfasst. Der Wahlspruch: „Nur wer gute Löhne zahlt, soll auch öffentliche Aufträge erhalten!“ stimmt somit nicht.

Unbeachtet blieb auch das Argument der übermäßigen Belastung der Personalverwaltung in Unternehmen. Es ist zu dokumentieren, welche Mitarbeiter, zu welchen Zeiten an der Ausführung öffentlicher Aufträge beteiligt waren. Zur Prüfung der Einhaltung der Tariftreueeregulungen in den Unternehmen müssen die Abrechnungsunterlagen in teils geschwärzter Form vorgelegt werden.

Da die Überprüfung durch die Vergabestellen weder personell noch fachlich zu leisten sein wird, ist die Tariftreue im Vergaberecht ein zahnloser Tiger. Zur Überwachung der Einhaltung der Tariftreueeregulungen wird der Aufbau eines kostenintensiven Kontrollsystems notwendig werden.

Ein mahndendes Beispiel ist der Aufbau eines Kontrollsystems zur Prüfung der Tariftreue im Saarland. Dort sind allein acht Mitarbeiter mit der Prüfung von Unternehmen einzureichender Unterlagen befasst.

Ihr Ansprechpartner:

Lars Wiedemann, wiedemann@abst-mv.de, 0385 61738110

Veranstaltungen

16. November 2023: Einführungsseminar zur elektronischen Vergabe mit der eHAD

Dieses Seminar wendet sich an öffentliche Auftraggeber in Hessen und Planungsbüros, die im Auftrag öffentlicher Auftraggeber in Hessen Vergabeverfahren durchführen und bisher die HAD-Erfassungssoftware genutzt haben. In dieser Veranstaltung haben Sie die Möglichkeit, die elektronische Vergabe der eHAD und die eingesetzte Software, den AI VERGABEMANAGER, kennenzulernen und die grundlegende Anwendung zu erlernen.

Anhand von Beispielen in der eHAD-Testumgebung werden Ihnen ein bis zwei vollständige elektronische Vergabeprozesse (VgV /VOB) von der Erfassung bis hin zur Zuschlagserteilung und Archivierung vorgeführt und erläutert. Darüber hinaus zeigen wir Ihnen die Besonderheiten in der Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen/Freihändigen Vergaben mit dem AI VERGABEMANAGER.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> finden Sie weitere Informationen und können sich direkt online anmelden.

Termin: 16. November 2023, 9:00 – ca. 15:45 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**

Referentin: Doris Stiehl, Informatikerin B. Sc., Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.

Teilnahmeentgelt: 100 €

23. November 2023: Vertiefungsseminar Vergaberecht: Praxisrelevante Themen der aktuellen Rechtsprechung

Das Seminar ist für Teilnehmer mit gefestigter Praxiserfahrung zu empfehlen und geht auf die Vergabe und Angebotserstellung aller Leistungsarten ein. Ziel ist es, den Teilnehmern differenziertes Wissen zu ausgewählten Themenkomplexen zu vermitteln.

Ausführlich wird auf Unterschiede des EU-Verfahrensrechts zum nationalen, insbesondere hessischen Vergaberecht eingegangen. Wir vermitteln Auftraggebern und Bietern aktuelle und vertiefende Kenntnisse anhand neuester Entscheidungen der Vergabekammern und Gerichte.

Auftraggeber lernen, welche Kardinalfehler im Verfahren unbedingt zu vermeiden sind und Verfahrenskorrekturen, die eine Fortsetzung des Verfahrens ermöglichen. Den Bietern werden Strategien erläutert, wie sie alle nötigen Informationen zur Angebotsabgabe erhalten und einen Angebotsausschluss vermeiden können. In allen Themenschwerpunkten informieren wir Sie jeweils über aktuelle Entscheidungen.

Bringen Sie Ihre Praxiserfahrungen und -probleme in die Diskussion ein. Das Seminar strebt einen Austausch zu allen angesprochenen Fragen zwischen Unternehmen, Auftraggebern und Referenten an.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> finden Sie weitere Infos zum Seminarinhalt und können sich direkt online anmelden

Termin: 23. November 2023, 9:00 - 13:30 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**

Referenten: Syndikusanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen, Wiesbaden

Dr. Peter Braun, Partner Dentons, Frankfurt

Teilnahmeentgelt: 190,00 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen

Auftragswesen

Aktuell

November 2023

29. November 2023: Anwendung der UVgO inkl. Beschaffung von freiberuflichen Leistungen in Hessen

Seit Herbst 2021 gilt in Hessen die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO). Für die Beschaffung von freiberuflichen Leistungen verweist das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) auf § 50 UVgO. Seminarinhalt ist, zu klären, welche Ergänzungen der UVgO gelten in Verbindung mit dem HVTG 2021 bei der Durchführung von Vergabeverfahren in Hessen für Vergabestellen? Was ändert sich für Bewerber und Bieter, die öffentliche Aufträge anstreben?

Das Seminar wendet sich an alle Vergabestellen, Unternehmen und freischaffende Planungsbüros, die sich über diese Auswirkungen informieren möchten. Dargestellt werden die einzelnen Regelungen der UVgO in Bezug auf wichtige Weichenstellungen. Auf Fragen und Beiträge der Teilnehmer wird ausführlich eingegangen.

Es besteht genügend Zeit für die Diskussion zwischen dem Referenten und Teilnehmer*innen, um einen lebendigen Dialog zu fördern.

Der Referent, Hans-Peter Müller, ist Dipl.-Verwaltungswirt und war von 1988 bis 2020 im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) tätig. Seit 2001 befasste er sich im Vergaberechtsreferat mit vielfältigen Fragestellungen, war für die Umsetzung des EU-Vergaberechts in die Vergabeverordnung (VgV) zuständig und auch an der Neufassung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) beteiligt. Herr Müller tritt bundesweit als Referent auf und ist Autor verschiedener Fachpublikationen. Herr Müller ist des Weiteren Autor und Herausgeber eines Kommentars zum Sektorenvergaberecht sowie Autor und Herausgeber des einschlägigen Standardkommentars zum Preisrecht bei öffentlichen Aufträgen. Mittlerweile ist er in einer überregionalen Kanzlei tätig.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> finden Sie weitere Infos zum Seminarinhalt und können sich direkt online anmelden

Termin: 29. November 2023, 10:00 - 15:00 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**
Referent: Dipl.-Verwaltungswirt Hans-Peter Müller
Teilnahmeentgelt: 190,00 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen

06. Dezember 2023 Vergaberecht für Einsteiger: Anfängerkurs für Auftraggeber und Bieter ohne Vorkenntnisse

Das Seminar richtet sich an diejenigen, die bislang noch keine Erfahrung im Vergaberecht gesammelt haben. Ziel ist, Ihnen die Struktur und die Grundsätze des Vergaberechts näher zu bringen. Sie lernen die wichtigsten Regelungen kennen und erhalten praktische Hinweise, wie Sie als Auftraggeber ein Vergabeverfahren vorbereiten und durchführen. Als Bieter lernen Sie, was bei einer Teilnahme an einer Ausschreibung beachtet werden muss und wie Sie häufig gemachte Kardinalfehler vermeiden können. Anhand aktueller Beispiele aus der Rechtsprechung werden die vergaberechtlichen Grundlagen praxisnah erläutert. Das Seminar lässt Raum für Ihre Fragen und gemeinsame Diskussion.

Das öffentliche Beschaffungswesen ist ein Milliardenmarkt, über dessen besondere Regelungen ein akquirierendes Unternehmen Kenntnisse besitzen muss, wenn es erfolgreich Aufträge erlangen will. Das Vergaberecht umfasst eine Vielzahl von Regelungen, die öffentliche Auftraggeber beim Beschaffen von Baumaßnahmen, dem Kauf von Gütern oder bei der Inanspruchnahme einer Dienstleistung einhalten müssen.

Erörtert werden die Regelungen bei EU-weiten Verfahren sowie bei kleineren Auftragswerten im sogenannten „Unterschwellenbereich“, soweit sie sich auf Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen beziehen. Es werden zudem die seit dem 1. September 2021 geltenden Regelungen des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes sowie der Gemeinsame Runderlass für das Öffentliche Beschaffungswesen (Vergaberlass) besprochen.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> finden Sie weitere Infos zum Seminarinhalt und können sich direkt online anmelden.

Termin: 06. Dezember 2023, 8:30- 14:00 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**

Auftragswesen

Aktuell

November 2023

Referentin: Syndikusrechtsanwältin Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Teilnahmeentgelt: 190,00 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen

13. Dezember 2023: Aktuelle Entscheidungen des EuGH, der nationalen Gerichte und der Vergabekammern

Das Vergaberecht wird maßgeblich von den Entscheidungen des EuGH, des BGH, der Vergabesenate und der Vergabekammern mitgestaltet. Sie ergehen zwar zu Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich, können aber die gesamte Vergabepaxis unabhängig vom Auftragswert prägen.

Im zurückliegenden Jahr sind wieder eine Vielzahl von Entscheidungen ergangen, deren Kenntnis für jeden Praktiker – sei es bei EU-Verfahren oder auch bei nationalen Beschaffungen – für die Durchführung eines vergabekonformen Vergabeprozesses von enormer Bedeutung sind bzw. neue Trends der Spruchkörper erkennen lassen.

In der Veranstaltung erhalten die Teilnehmer einen Überblick über wichtige Entscheidungen, die anschaulich erläutert und deren Auswirkungen umfassend dargestellt werden.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> finden Sie weitere Infos zum Seminarinhalt und können sich direkt online anmelden.

Termin: 13. Dezember 2023, 8:30- 13:00 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**
Referentin: Hermann Summa, Richter am OLG Koblenz a.D.
Teilnahmeentgelt: 190,00 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen



Impressum

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Karl-Glässing-Str. 8
65183 Wiesbaden

Telefon: 0611 974588-0
Fax: 0611 974588-20
E-Mail: info@absthessen.de
Internet: www.absthessen.de

Inhaltlich verantwortlich gemäß § 6 MDStV
Geschäftsführerin der ABSt Hessen e.V.
Brigitta Trutzel Rechtsanwältin
Aufsichtsgremium
Vorstand der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (ABSt Hessen)

Redaktion: Grit Wiese, ABST Mecklenburg-Vorpommern, Telefon: 0385 617381 15, E-Mail: wiese@abst-mv.de

Verantwortlich für die Rubrik Recht:
Auftragsberatungsstelle Hessen e. V.